HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/06107**
Datum: 18.12.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: GB Planen, Bauen und Straßenverkehr

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Beigeordnetenkonferenz	12.12.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	16.01.2007	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.02.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 Gewerbestraße Ammendorf/ Radewell

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt die Satzung zur erstmaligen Verlängerung der Geltungsdauer der „Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 Gewerbestraße Ammendorf/ Radewell“ um ein Jahr bis zum 05.04.2008.

Finanzielle Auswirkung: keine

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Satzung über die erstmalige Verlängerung Geltungsdauer der Veränderungssperre der „Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139, Gewerbestraße Ammendorf / Radewell“

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung über die Veränderungssperre für den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139, Gewebestraße Ammendorf / Radewell vom 06.04.2005 Seite 2

1.1 Satzungstext der Veränderungssperre vom 06.04.2005 Seite 2

1.2 Sachdarstellung und Begründung Seite 4

1.2.1 Anlage 1 Übersichtsplan Seite 6
1.2.2 Anlage 2 Geltungsbereich Seite 7

2. Satzung über die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 06.04.2005 Seite 8

2.1 Satzungstext zur erstmaligen Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 06.04.2005 Seite 8

2.2 Begründung zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Veränderung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre vom 06.04.2005 und Kinderfreundlichkeitsprüfung Seite 11

2.2.1 Anlage 1 Übersichtsplan Seite 12
2.2.2 Anlage 2 Lageplan mit Darstellung der Änderung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre Seite 13

1. Satzung über die Veränderungssperre für den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139, Gewerbestraße Ammendorf / Radewell vom 06.04.2005

1.1 Satzungstext der Veränderungssperre vom 06.04.2005

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 06.04.2005 folgende Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für die Ortsumfahrung Radewell (Gewerbestraße Ammendorf / Radewell) beschlossen.
Es ist erforderlich, die Geltungsdauer der Veränderungssperre erstmalig zu verlängern. Gleichzeitig hat Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben, dass es sinnvoll ist, den Geltungsbereich zu verändern.

Satzung der Stadt Halle (Saale)
über die Veränderungssperre

für
den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139,
Gewerbestraße Ammendorf / Radewell

Präambel

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle vom 16.03.2005 folgende Satzung über die Veränderungssperre im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 für das Gebiet „Gewerbestraße Ammendorf / Radewell“, bestehend aus dem Text und einer Liste der Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung mit dazugehörigem Lageplan (Anlage 1 zur Satzung) erlassen:

-Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I,S.2141), zuletzt

geändert durch Art. 1 EuroparechtsanpassungsG Bau (EAG Bau) v. 24.06.2004 (BGBl. I S.

1359)

-Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
(GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom

31.07.1997 (GVBl. LSA, S. 721)

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 16.03.2005 beschlossen, dass für das Gebiet „Gewerbestraße Ammendorf/Radewell“ der Bebauungsplan Nr. 139 aufgestellt wird.

Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine

Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke und daraus neu gebildete Flurstücke, die in der folgenden Liste, mit Stand des Katasters vom 25.10.2004, aufgeführt sind. Der Geltungsbereich wird zusätzlich in einem Lageplan kenntlich gemacht, der als Anlage zu dieser Satzung gehört.

(2) Liste der Flurstücke:

Gemarkung Ammendorf Flur 3:

4/8(teilweise); 20/21(teilweise); 9/10(teilweise); 20/28(teilweise); 20/25; 9/5(teilweise); 20/27(teilweise); 20/17(teilweise); 9/7(teilweise); 1310(teilweise); 1311(teilweise); 1312(teilweise); 20/14(teilweise); 9/6(teilweise); 3/5(teilweise); 22/22; 22/14; 22/13(teilweise); 22/26(teilweise); 953/22(teilweise); 14/8(teilweise); 14/9(teilweise); 7/9(teilweise); 22/28(teilweise); 25/24(teilweise); 25/26(teilweise); 25/25(teilweise); 4/28(teilweise); 984/4(teilweise); 940/4(teilweise); 36/7(teilweise); 36/8; 22/7; 22/21; 26/5(teilweise); 7/10(teilweise); 26/46(teilweise); 24/17(teilweise); 26/38(teilweise); 24/6(teilweise); 24/12(teilweise); 1340(teilweise);1338(teilweise); 26/30(teilweise); 26/28(teilweise); 2403(teilweise); 26/27(teilweise); 1307(teilweise); 1306(teilweise); 20/26(teilweise); 1366(teilweise); 1339(teilweise); 1337(teilweise); 26/33(teilweise); 1345; 1347(teilweise); 1367(teilweise);

Gemarkung Ammendorf Flur 4:

891/6(teilweise); 3/4(teilweise); 6/13(teilweise); 1/29(teilweise); 1/28(teilweise); 1/25(teilweise); 1/136(teilweise); 1/129(teilweise); 1/93(teilweise); 890/6(teilweise); 1/63(teilweise); 1/24(teilweise); 1/162(teilweise); 221/1(teilweise); 1/140(teilweise); 1/26(teilweise); 1/27(teilweise); 1007(teilweise); 1006(teilweise); 1010(teilweise); 1011(teilweise); 136/17(teilweise); 17/4(teilweise); 328/1(teilweise); 137/17(teilweise); 19/2(teilweise); 21/3(teilweise); 21/4(teilweise); 1/30(teilweise); 1/135(teilweise); 1004(teilweise); 1009(teilweise); 996(teilweise); 1/137; 924/21(teilweise); 17/1(teilweise); 24/8(teilweise);

Gemarkung Ammendorf Flur 10:

891/31(teilweise); 445/32(teilweise); 446/32(teilweise); 993/31(teilweise); 992/31(teilweise); 1112/31(teilweise); 31/1(teilweise); 890/31(teilweise); 31/2; 15/19(teilweise); 14/18(teilweise); 15/22(teilweise); 15/21(teilweise); 15/23(teilweise); 1482(teilweise); 549/31(teilweise); 391/15(teilweise); 15/10(teilweise); 15/17(teilweise); 1414/14(teilweise); 984/14(teilweise); 14/33(teilweise); 6/4(teilweise); 12; 10/1(teilweise); 7/8(teilweise); 7/7(teilweise); 14/2(teilweise); 13/10(teilweise); 13/5(teilweise); 14/3(teilweise); 13/12(teilweise); 13/1; 1258/13(teilweise); 13/6(teilweise); 1473(teilweise); 335/206(teilweise);1238/18(teilweise); 14/34(teilweise); 1175/18(teilweise); 1479(teilweise); 1478(teilweise); 1477(teilweise); 1180/18; 1490(teilweise); 1244/1; 1013(teilweise); 1010; 334/206; 1011(teilweise); 1012(teilweise); 206/14(teilweise); 18/2(teilweise); 14/10; 16/2(teilweise); 14/32(teilweise); 1/2(teilweise); 21/1(teilweise);

Gemarkung Ammendorf Flur 12:

518(teilweise); 25/1(teilweise); 6/8(teilweise); 508(teilweise); 24/4; 509(teilweise);

25/2(teilweise); 516(teilweise); 6/3(teilweise); 325/9; 3/2(teilweise); 6/7(teilweise); 30/9(teilweise); 10/1(teilweise);

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des §29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden, die Beseitigung baulicher Anlagen bleibt zulässig;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.

Auf die nach dem Bodenschutzrecht erforderlichen Maßnahmen ist die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 4
Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

1.2 Sachdarstellung und Begründung

Der Beschluss zur Veränderungssperre wurde in der Vorlage für den Stadtrat am 16.03.2005 wie folgt dargestellt und begründet. Es folgt ein Auszug aus dieser genannten Vorlage.

1. Erfordernis der Veränderungssperre und Rechtsgrundlagen

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 16.03.2005 zum Bebauungsplan Nr. 139 ist als wesentliches Planungsziel die zukünftige, modernen Standards entsprechende, geordnete Erschließung des Gewerbegebietes Ammendorf/Radewell durch die innerhalb des Geltungsbereichs liegende Gewerbestraße definiert worden.
Weitere wesentliche Zielsetzungen sind u. a. die Minderung von Nutzungskonflikten zwischen gewerblicher und Wohnnutzung und die Entlastung der Ortslage Radewell vom Durchgangsverkehr.
Es sind Bauvorhaben beantragt worden, die eine Verwirklichung der vorgenannten Planungsziele, vor allem durch das Verbauen notwendiger Straßenerweiterungsflächen wesentlich erschweren würden.
Die mit dem Aufstellungsbeschluss eröffnete Möglichkeit der Zurückstellung von Vorhaben gemäß § 15 BauGB ist auf ein Jahr begrenzt. Für die Bearbeitung des Bebauungsplanes muss von einem längeren Zeitraum ausgegangen werden.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan.
Er wird durch die Liste der Flurstücke im § 2 der Satzung und durch einen Lageplan

als Anlage zur Satzung gemäß den Anforderungen des § 14 BauGB eindeutig definiert.

3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Der § 14 BauGB gibt die Möglichkeit, eine Veränderungssperre über folgende Vorhaben zu erlassen:

- Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB
- Beseitigung baulicher Anlagen
- Wesentliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die nicht genehmigungspflichtig sind

Die Planungsziele machen es nicht erforderlich, eine Beseitigung baulicher Anlagen zu verhindern, diese Regelungsmöglichkeit wird daher nicht angewendet.
Auf die nach dem Bodenschutzrecht erforderlichen Maßnahmen wird die Veränderungssperre nicht angewendet.
Die Satzung lässt Ausnahmen von der Veränderungssperre zu. Von der Ausnahmemöglichkeit ist dann Gebrauch zu machen, wenn ein Vorhaben den Planungszielen nicht entgegensteht. Die Ziele der Planung sind durch den vorliegenden Entwurf bereits soweit definiert, dass hierfür eine ausreichende Beurteilungsgrundlage besteht.
Mit den Antragstellern bereits vorliegender Bauanträge und für künftige Bauvorhaben wird in Einzelgesprächen eine mit den Planungszielen konforme Lösung gesucht, soweit das Bauvorhaben nicht bereits den Planungszielen entsprechen sollte.
Eine über das notwendige Mindestmaß hinausgehende Beeinflussung von Investitionen wird somit nicht entstehen.

4 Geltungsdauer

Gemäß § 17 BauGB endet die Veränderungssperre „automatisch“ mit der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes. Die Straßenplanung hat den Stand eines Vorentwurfes erreicht und der Bebauungsplan kann voraussichtlich Ende 2005 öffentlich ausgelegt werden, um danach voraussichtlich Mitte 2006 rechtswirksam zu werden.
Sollte dieser Termin aufgrund bisher nicht erkennbarer Hindernisse nicht eingehalten werden können, ist die Dauer der Veränderungssperre auf zwei Jahre begrenzt, eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist mit gesondertem Beschluss möglich.

Die Satzung trat am 06.04.2005 in Kraft.

1.2.1 Anlage 1 Übersichtsplan (ohne Maßstab)

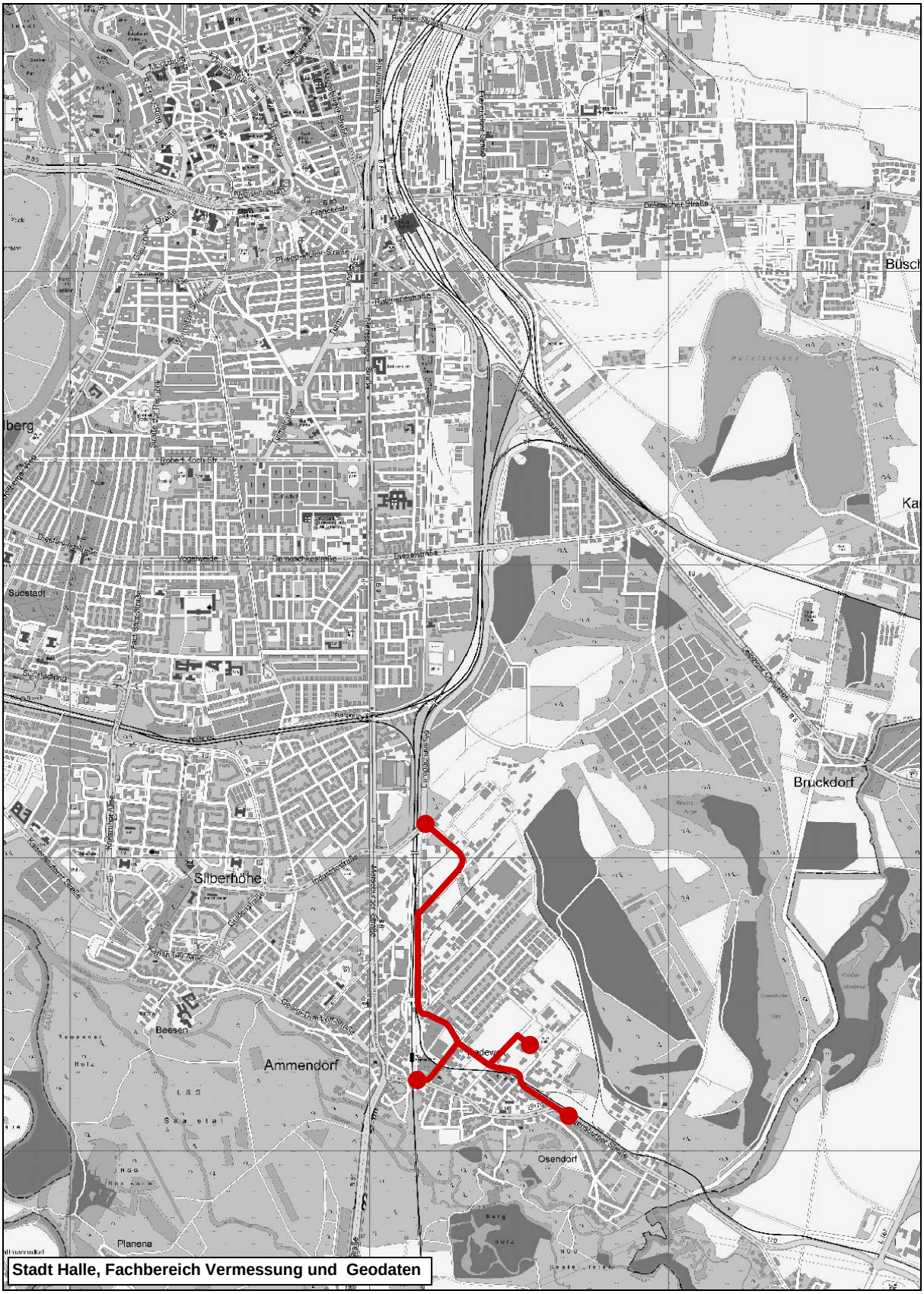
Stadt Halle, Fachbereich Vermessung und Geodaten
Bruckdorf
Silberhöhe
Ammendorf
Beesen
Osendorf
Planena
Südstadt

Digitale Stadtgrundkarte FB Vermessung und Geodaten 15.12.04

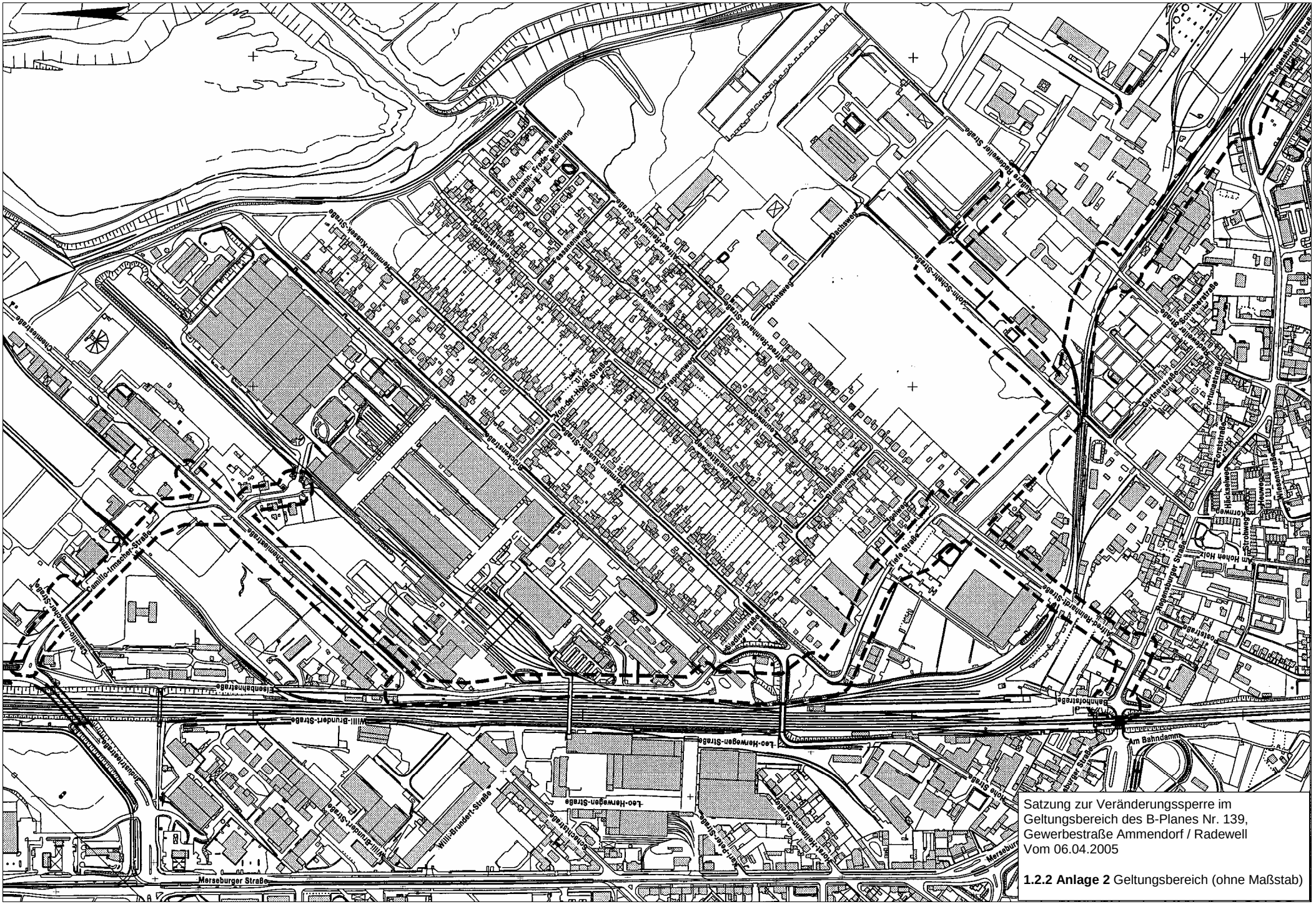

Satzung zur Veränderungssperre im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 139, Gewerbestraße Ammendorf / Radewell Vom 06.04.2005

1.2.2 Anlage 2 Geltungsbereich (ohne Maßstab)

2. Satzung über die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 06.04.2005

2.1 Satzungstext

**Satzung der Stadt Halle (Saale) über
die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
der
„Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.139,
Gewerbestraße Ammendorf / Radewell“**

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Halle hat in seiner Sitzung am 16.03.2005 auf der Basis von §16 (1) BauGB in der damals gültigen Fassung die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139, Gewerbestraße Ammendorf / Radewell beschlossen.

Die Satzung trat mit Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 06.04.2005 in Kraft.

**§ 1
Sicherung der Planung**

Zur Sicherung der Planung der Ortsumfahrung Radewell (Gewerbestraße Ammendorf / Radewell) im geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139
wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Geltungsdauer der Veränderungssperre um 1 Jahr bis zum 05.04.2008 durch Satzung verlängert.

**§ 2
Geänderter räumlicher Geltungsbereich**

(1) Folgende Flurstücke sind aus dem Geltungsbereich der Satzung der Veränderungssperre vom 06.04.2005 herausgenommen worden:

Gemarkung Ammendorf Flur 10 Flurstück 15/22
Gemarkung Ammendorf Flur 12 Flurstück 3/ 2
Gemarkung Ammendorf Flur 12 Flurstück 6/ 7

Diese Flurstücke sind im Lageplan 2.2.2 Anlage 2, Seite 13 dieser Vorlage gelb dargestellt. Für diese Flurstücke wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht beschlossen.

Der Lageplan, der als Anlage 2, Seite 13 dieser Vorlage beigefügt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Folgende Flurstücke und daraus neu gebildete Flurstücke, die in der folgenden Liste, mit Stand des Katasters vom 25.10.2004 aufgeführt sind, bilden den geänderten Geltungsbereich der Veränderungssperre.

Gemarkung Ammendorf Flur 3:

4/8; 20/21; 9/10; 20/28; 20/25; 9/5; 20/27; 20/17; 9/7; 1310; 1311; 1312; 20/14; 9/6; 3/5; 22/22; 22/14; 22/13; 22/26; 953/22; 14/8; 14/9; 7/9; 22/28; 25/24; 25/26; 25/25; 4/28; 984/4; 940/4; 36/7; 36/8; 22/7; 22/21; 26/5; 7/10; 26/46; 24/17; 26/38; 24/6; 24/12; 1340;1338; 26/30; 26/28; 2403; 26/27; 1307; 1306; 20/26; 1366; 1339; 1337; 26/33; 1345; 1347; 1367;

Gemarkung Ammendorf Flur 4:

891/6; 3/4; 6/13; 1/29; 1/28; 1/25; 1/136; 1/129; 1/93; 890/6; 1/63; 1/24; 1/162; 221/1; 1/140; 1/26; 1/27; 1007; 1006; 1010; 1011; 136/17; 17/4; 328/1; 137/17; 19/2; 21/3; 21/4; 1/30; 1/135; 1004; 1009; 996; 1/137; 924/21; 17/1; 24/8;

Gemarkung Ammendorf Flur 10:

891/31; 445/32; 446/32; 993/31; 992/31; 1112/31; 31/1; 890/31; 31/2; 15/19; 14/18; 15/21; 15/23; 1482; 549/31; 391/15; 15/10; 15/17; 1414/14; 984/14; 14/33; 6/4; 12; 10/1; 7/8; 7/7; 14/2; 13/10; 13/5; 14/3; 13/12; 13/1; 1258/13; 13/6; 1473; 335/206;1238/18; 14/34; 1175/18; 1479; 1478; 1477; 1180/18; 1490; 1244/1; 1013; 1010; 334/206; 1011; 1012; 206/14; 18/2; 14/10; 16/2; 14/32; 1/2; 21/1;

Gemarkung Ammendorf Flur 12:

518; 25/1; 6/8; 508; 24/4; 509; 25/2; 516; 6/3; 325/9; 30/9; 10/1;

§ 3
Rechtswirkungen der verlängerten Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden, die Beseitigung baulicher Anlagen bleibt zulässig;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.

Auf die nach dem Bodenschutzrecht erforderlichen Maßnahmen ist die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 4
Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt unter Einbeziehung ihrer erstmaligen Verlängerung um ein Jahr nach Ablauf von drei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft. Auf die Dreijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt

Halle (Saale), 27.04.2007 - Siegel - Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

2.2 Begründung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre und Kinderfreundlichkeitsprüfung

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 16.03.2005 zum Bebauungsplan Nr. 139, Gewerbestraße Ammendorf / Radewell ist als wesentliches Planungsziel formuliert worden, dass durch den Bau der Gewerbestraße die Erschließung der Gewerbegebiete nordöstlich von Radewell und Osendorf verbessert werden soll. Dadurch kann bestehendes Gewerbe langfristig gesichert werden und weitere Gewerbeflächen können sich erfolgreich entwickeln. Dabei wird die Trennung der Erschließung der Gewerbeflächen von der Ortslage Radewell ermöglicht, um bestehende Nutzungskonflikte zu beseitigen.

In dieser Zielstellung und territorial ist der B-Plan 139 eng mit dem ebenfalls in Aufstellung befindlichen B-Plan 29, Industrie- und Gewerbegebiet Radewell, John-Schehr-Straße verbunden. Ursprünglich sollten beide Bebauungspläne aus diesem Grund parallel bearbeitet werden. Bei der Bearbeitung des B-Planes 29 sind zum Thema Schallimmission Konfliktpunkte zutage getreten, die sich nicht sofort lösen lassen. Daraus ergibt sich für beide B-Pläne eine längere Bearbeitungszeit. Die Notwendigkeit der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 bleibt wegen der Sicherung der Trasse bestehen.

Bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum B-Plan 139 hat es Einwände zur Lage der Verbindungsspange zwischen John-Schehr-Straße und Äußerer Radeweller Straße gegeben. Bemängelt wurde, dass die Führung über eine bereits befestigte Fläche Betriebsteile eines Eigentümers trennt. Da es nordöstlich von dieser Fläche in Höhe des Dachsweges städtische Flurstücke gibt, die für die Anlage der Straße geeignet sind, wird vorgeschlagen, dem Einwand durch Verschiebung der Verbindungsspange bis zum Dachsweg Rechnung zu tragen. Für die ursprünglich für die Verbindungsspange vorgesehenen Flurstücke wird die Veränderungssperre nicht verlängert. Eine Einbeziehung der neu für die Verbindungsspange vorgesehenen Flurstücke in den Geltungsbereich der Veränderungssperre ist nicht erforderlich, da nur städtische Grundstücke betroffen sind. Der Geltungsbereich der zu verlängernden Veränderungssperre ist somit kleiner, als ursprünglich. Dargestellt ist diese Veränderung des Geltungsbereiches im Lageplan, der als Anlage 2 der Vorlage beigefügt ist.

Die Satzung zur Veränderungssperre führte durch Anwendung in der Vergangenheit zur Absicherung der Planung der Ortsumfahrung Radewell (Gewerbestraße Ammendorf / Radewell).

Kinderfreundlichkeitsprüfung

Die Kinderfreundlichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre keine Möglichkeit gibt, Ziele und Themen zur Kinderfreundlichkeit zu berücksichtigen.

2.2.1 Anlage 1 Übersichtsplan (ohne Maßstab)

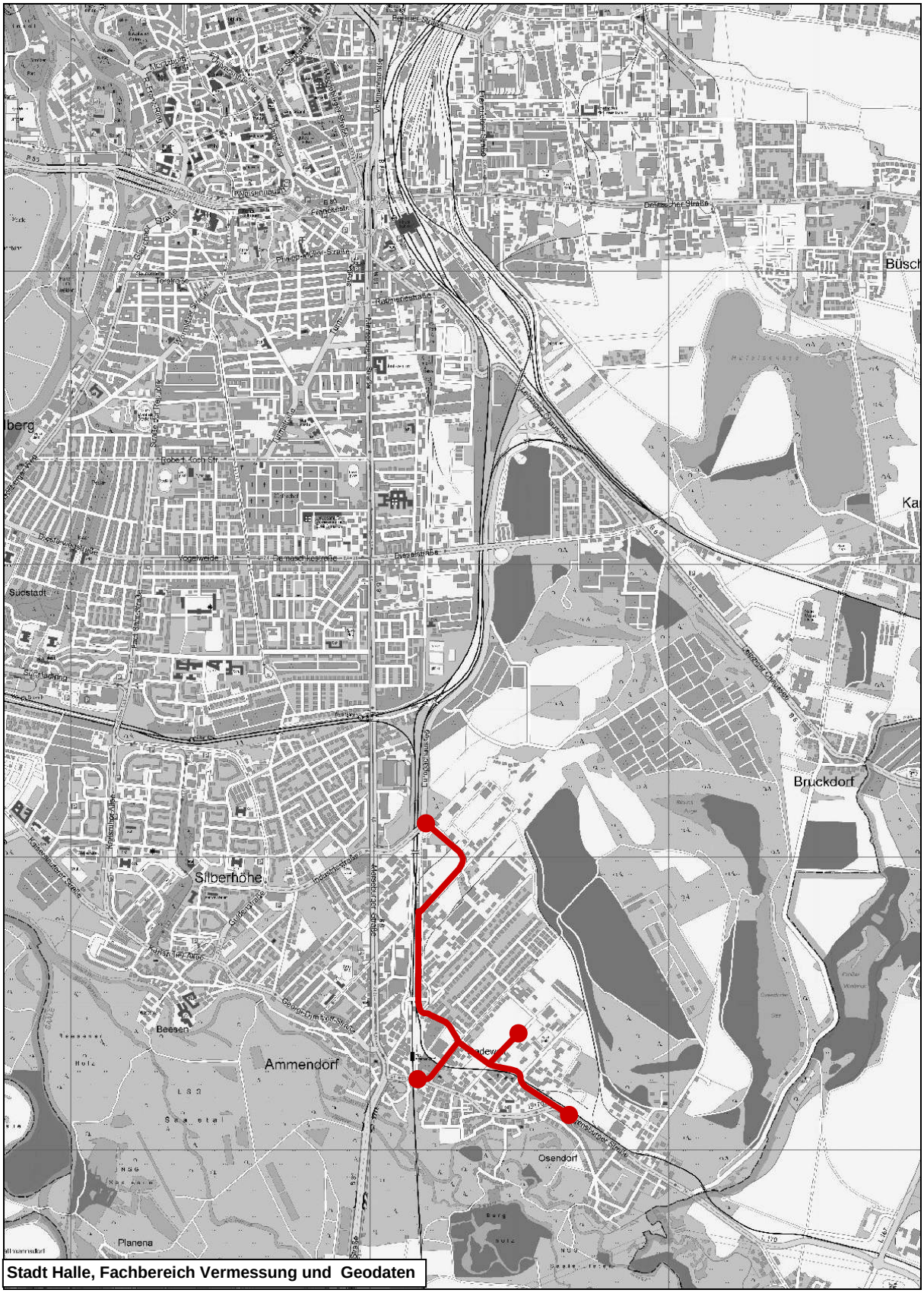
Silberhöhe
Ammendorf
Beesen
Osendorf
Bruckdorf
Planena
Südstadt
Robert-Koch-Str.
Paul-Suhr-Straße
Rennbahnkreisel
Diesterwegstraße
Dieselstraße
Rothenburger Straße
Merseburger Straße
Gutenbergstraße
Gebr.-Grimm-Straße
Friedrichstraße
Rothenburger Straße
Fritz-Haber-Straße
Rudolf-Ernst-Weg
Fraunhofer Straße
Rabenauer Straße
Rabenauer Chaussee
Eisenbahnstrecke
Saalestraße
Saale
Saaletal
Burg
Büsch
Ka
Stadt Halle, Fachbereich Vermessung und Geodaten

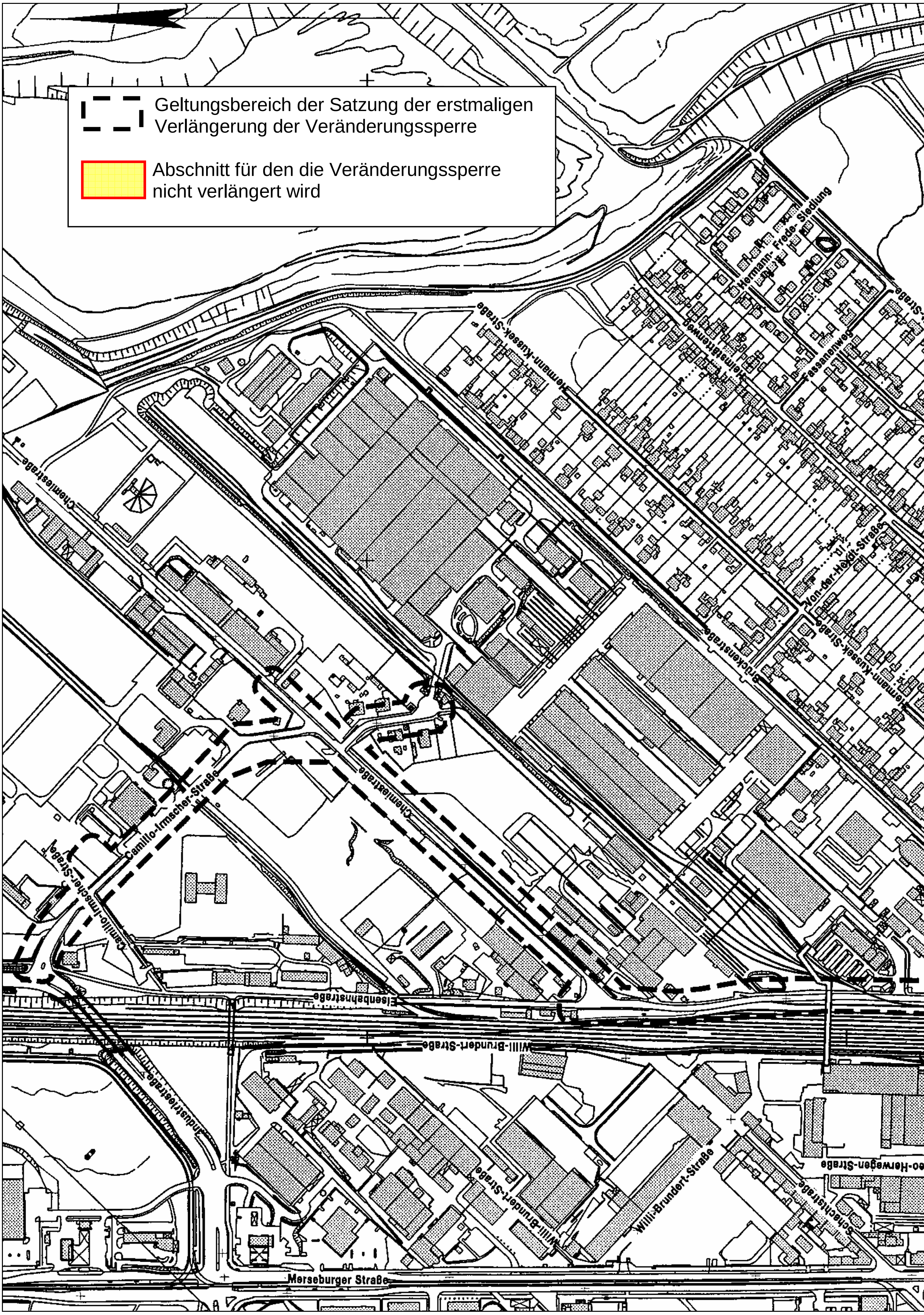

Digitale Stadtgrundkarte FB Vermessung und Geodaten 15.12.04